



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Stand des Vergaberechts aus Sicht des BMWi mit Blick auf E-Vergabe und Digitalisierung

*Innovationsschauplatz E-Vergabe und Digitalisierung der
Beschaffung*

Dr. Thomas Solbach

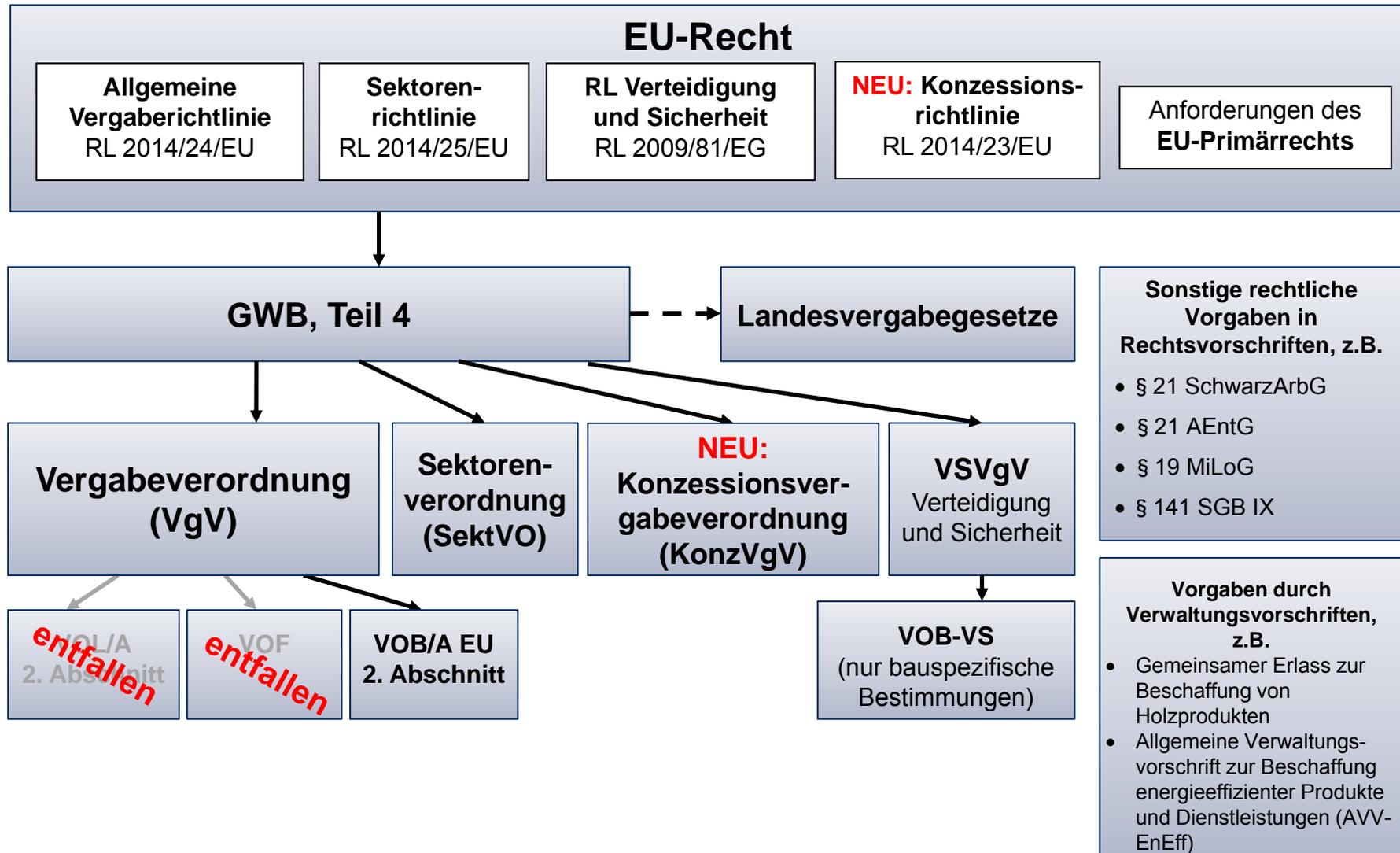
27. September 2017

Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

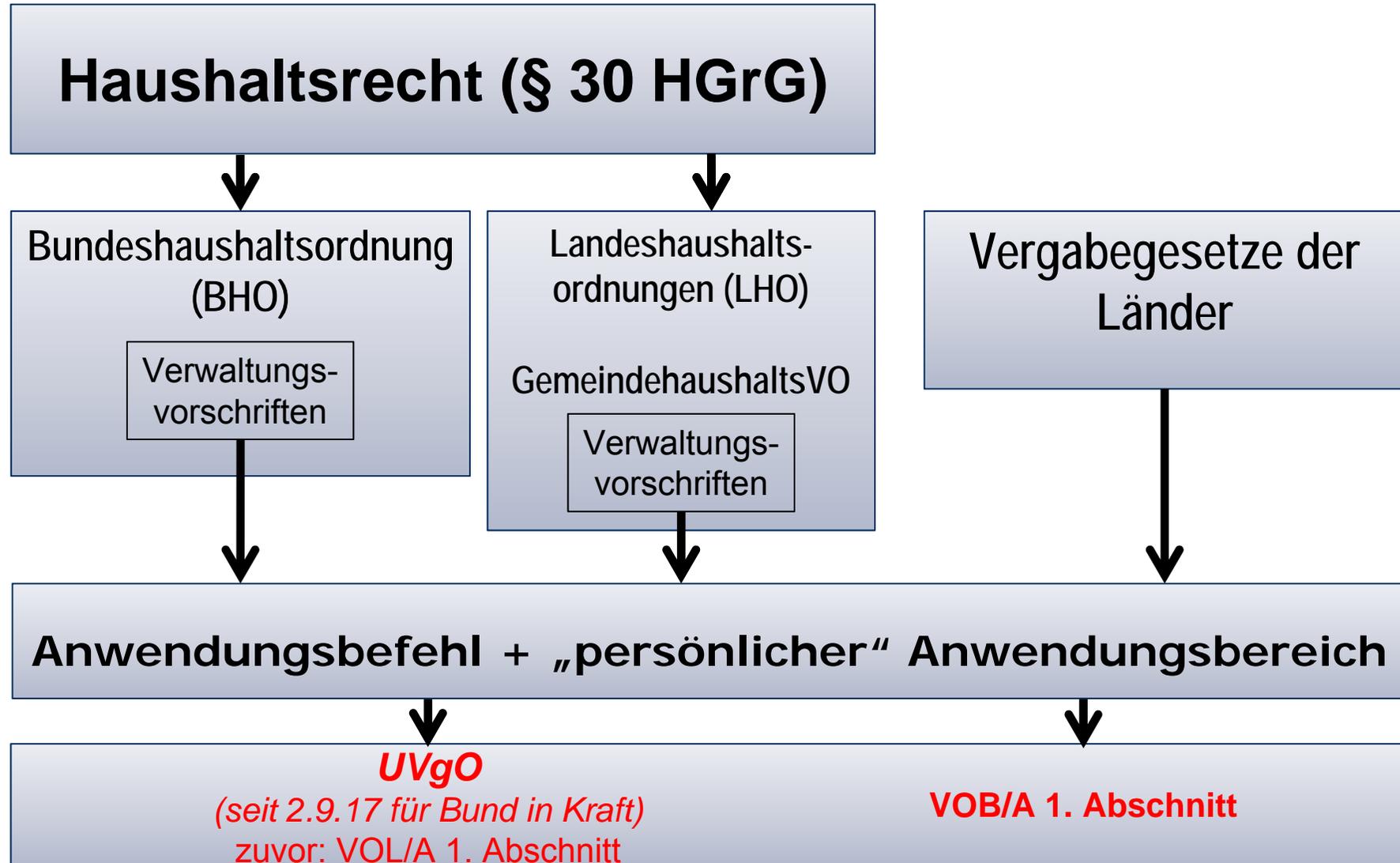
Vergaberechtsreform 2016/17

Struktur des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte



Vergaberechtsreform 2016/17

Struktur des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte



- ▶ **Elektronische Durchführung von Vergabeverfahren (E-Vergabe)**
verpflichtend, insbesondere:
 - (1) elektronische Erstellung und Bereitstellung der **Auftragsbekanntmachung** in TED (*u. ggf. zusätzlich auf Vergabeplattform*)
 - (2) elektronische Erstellung und Bereitstellung der **Vergabeunterlagen** im Internet (z.B. über Vergabeplattform)
 - *unentgeltlicher, uneingeschränkter, vollständiger und direkter Zugang*
 - Angabe einer elektronischen Adresse in der Auftragsbekanntmachung
 - (3) elektronische **Kommunikation** während des gesamten Verfahrens, z.B. Beantwortung von Bieterfragen
 - (4) elektronische **Abgabe/Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote** durch die Unternehmen
-

-
- ▶ Pflicht zur **elektronischen Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung**;
Pflicht zur **elektronischen Verfügbarkeit der Vergabeunterlagen**:
 - ab 18.04.2016 (*abgelaufen!*)

 - ▶ Pflicht zur **Übermittlung elektronischer TN-Anträge und Angebote**:
 - bei **zentralen Beschaffungsstellen**: Aufschub bis 18.04.2017 (*abgelaufen!*)
 - bei allen anderen **Beschaffungsstellen**: Aufschub bis 18.10.2018

 - ▶ Während der Übergangszeit: öAG kann zwischen den verschiedenen Mitteln (elektronisch, Post, Fax, Telefon) wählen
→ Bewerber/Bieter muss den Vorgaben entsprechen

E-Vergabe Unterschwellenbereich (1)

- Veröffentlichung von **Auftragsbekanntmachungen** zwingend im Internet (Internetportale oder Internetseiten des AG) (§ 28 UVgO)
+ Ermittelbarkeit der Bekanntmachung über *www.bund.de*
- **Vergabeunterlagen** unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar (§ 29 UVgO)
 - unter Angabe einer elektronischen Adresse in der Auftragsbekanntmachung

- Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge in **elektronischer Form** (§ 38 UVgO):
 - grds. entscheidet der Auftraggeber über die Form der Einreichung
 - ab 25.000 Euro **zwingend elektronische** Übermittlung;
Ausnahme: bei Vergabeverfahren ohne TN-Wettbewerb
- + **Übergangsfristen** (*Stufenregelung*):
 - bis 31.12.2018 darf der Auftraggeber die Form bestimmen (auch bei Aufträgen über 25.000 Euro); Bieter muss sich anpassen
 - von 01.01.2019 bis 31.12.2019 muss der Auftraggeber elektronische Angebote akzeptieren, auch wenn er andere Form vorgeschrieben hat
- Gleiches gilt für sonstige Kommunikation (z.B. Bieterfragen)

- ▶ Erstmalige Einführung einer **Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge** und Konzessionen

- ▶ Pflicht der Auftraggeber (§ 98 GWB) zur Übermittlung von Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. Destatis
 - gilt bei Oberschwellenvergaben für
 - „klassische“ und „funktionale“ Auftraggeber
 - Sektorenauftraggeber
 - Konzessionsgeber

 - gilt bei Unterschwellenvergaben für
 - „klassische“ und „funktionale“ Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB

- ▶ Bei **Vergaben oberhalb der Schwelle (europaweite Verfahren)**:
 - Zu übermittelnde Daten abhängig vom anzuwendenden Vergaberechtsregime („klassische Auftragsvergabe“, Sektorenvergabe, Soziale und besondere Dienstleistungen, etc.)
 - Datenumfang in Anlagen 1 – 7 geregelt

- ▶ Bei **Unterschwellenvergaben** (erst ab Auftragswert über 25.000 €):
 - PLZ und E-Mail-Adresse des öAG
 - Verfahrensart (öffentlich/beschränkt/freihändig/sonstiges)
 - Auftragswert ohne MwSt.
 - Art und Menge der Leistung
 - Weitere freiwillige Angaben möglich



-
- ▶ Datenübermittlung nach Zuschlagserteilung
 - ▶ Art und Weise wird durch Allgemeinverfügung geregelt; grds. soll Datenübermittlung **vollautomatisch** über die eingesetzten **Vergabemanagementsysteme (VMS)** erfolgen.
 - ▶ Sobald die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung gegeben sind, wird das BMWi eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlichen. Drei Monate nach dieser Bekanntmachung werden dann die §§ 1 bis 7 VergStatVO in Kraft treten (siehe Art. 7 VergRModVO).
 - ▶ Übergangsvorschrift: § 8 VergStatVO gilt bis zum Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 VergStatVO (entspricht im Wesentlichen den alten Statistikpflichten vor der Reform).



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB6
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
buero-ib6@bmwi.bund.de